

Die Bulle *Execrabilis* Pius' II. aus dem Jahr 1460 und ihre Auswirkungen auf die Konzilsappellationen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts

VON

HANNAH TIETZE, Göttingen

1. Einleitung

Dieser Text beschäftigt sich mit dem Thema der Konzilsappellationen in der Zeit, nachdem unter Papst Pius II. 1460 die Bulle *Execrabilis* ausgestellt wurde. Es soll untersucht werden, inwieweit die Bulle Auswirkungen auf die Art und Anzahl der Appellationen hatte.

Ob Pisa, Konstanz oder Basel, die Zeit der großen Reformkonzilien war 1449 vorbei. Es folgte eine Zeit, in der immer wieder an den Papst, an den besser zu unterrichtenden Papst oder an ein zu berufenes Konzil appelliert wurde. Unter den Pontifikaten der Päpste Nikolaus V. (1447-1455) und Calixts III. (1455-1458) kam es immer wieder zu Konzilsappellationen. Unter anderem durch Frankreich 1450, die Universität Paris 1456, in einem Streit um die Besetzung eines vakanten Erzbischofsstuhls 1457 sowie auch immer wieder im Brixener Streit zwischen Nikolaus von Kues und Herzog Sigismund von Tirol.¹

Nun soll gezeigt werden, ob sich hieran durch die Bulle *Execrabilis* etwas änderte. Wurden Konzilsappellationen tatsächlich seltener benutzt oder verstärkte das Verbot ihre Wirkung eher noch? So beschreibt es Becker, der davon ausgeht, dass die Konzilsappellationen durch das Verbot aufgewertet wurden.² Weiterhin soll versucht werden herauszufinden, inwieweit es sich bei den Appellationen um ein tatsächliches Konzilsverlangen handelte oder ob eher die politischen Konsequenzen im Vordergrund standen.³

Hierzu wird zunächst der Hintergrund des Konziliarismus und die Problematik der Türkengefahr thematisiert. Anschließend wird auf den Inhalt und die Voraussetzungen, bzw. die Aufnahme der Bulle eingegangen, um anschließend zu untersuchen, inwieweit sich die Zahl der Konzilsappellationen veränderte. Dies soll

¹ Vgl. HANS-JÜRGEN BECKER, Die Appellation vom Papst an ein allgemeines Konzil. Historische Entwicklung und kanonistische Diskussion im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 17) 1988, S. 149ff.

² Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 202.

³ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 201f.

geschehen, indem die Appellationen in den einzelnen Pontifikaten zwischen 1460 und 1500 dargestellt werden.

Aus Gründen des Umfangs dieses Textes konnte auf einige Aspekte leider nur verkürzt eingegangen werden. Den Schwerpunkt bilden die Konflikte mit dem deutschen Gebiet, Ungarn und Böhmen. Auf Frankreich wird zwar ebenfalls Bezug genommen, jedoch meist nicht so detailliert, obgleich es im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen zwischen dem französischen König und dem Papst immer wieder zu Konzilsappellationen kam,⁴ so zum Beispiel gegen Paul II. und Sixtus IV.⁵ Auch die Auswirkung der Italienpolitik Ludwigs XI. und Karls VIII. könnten an anderer Stelle genauer untersucht werden. Weiterhin wurden die konziliaren Theoretiker nicht beschrieben, da dies in diesem Zusammenhang zu weit geführt hätte. Von besonderer Bedeutung für diesen Text ist das Werk von Hans-Jürgen Becker. Er beschreibt sehr genau die Geschichte der Konzilsappellationen und gibt Einblick in geschichtliche Abläufe und Wechselwirkungen. Ebenfalls von großem Interesse sind die Werke von Alfred Stoecklin, der die Konzilsbewegung im Spätmittelalter untersuchte und den Basler Konzilsversuch⁶ genau beschrieben hat sowie Remigius Bäumer,⁷ dessen Aufsatzband den Werdegang des Konziliarismus untersucht. Insgesamt ist zu beobachten, dass ein Großteil der Literatur bereits vor vielen Jahren, bzw. Jahrzehnten erschienen ist. So ist Beckers Untersuchung die aktuellste und umfassendste Darstellung des Phänomens der Konzilsappellationen. Es wäre interessant erneut am Quellenmaterial zu arbeiten, um herauszufinden, ob weitere Erkenntnisse möglich sind oder bisherige anders interpretiert werden müssen.

⁴ Vgl. ALFRED STOECKLIN, Das Ende der mittelalterlichen Konzilsbewegung, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 36 (1942) S. 8-30, hier S. 15.

⁵ Vgl. JUSTUS HASHAGEN, Papsttum und Laiengewalten im Verhältnis zu Schisma und Konzilien, in: Historische Vierteljahrschrift 23 (1926) S. 325-337, hier S. 335ff.

⁶ ALFRED STOECKLIN, Der politisch entscheidende Wendepunkt im Basler Konzilsversuch des Andrea Zamometić vom Jahre 1482, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 30 (1936) S. 161-200, 249-292; ALFRED STOECKLIN, Der politisch entscheidende Wendepunkt im Basler Konzilsversuch des Andrea Zamometić vom Jahre 1482, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 31 (1937) S. 57-85, S. 121-167, S. 242-282, S. 321-352; beide Aufsätze konnten in diesem Text keine Berücksichtigung finden, da der Konzilsversuch nicht im Detail behandelt wird, sollen jedoch nicht unerwähnt bleiben, da sie bis heute die aktuellsten und detailliertesten Aufsätze zu diesem Thema sind.

⁷ REMIGIUS BÄUMER (Hg.), Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee (Wege der Forschung 279) 1976.

2. Hintergrund

2.1 Konziliarismus vor und nach der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts

„Unter Konziliarismus (konziliare Theorie) versteht man die Lehre, die das Generalkonzil als den höchsten Gewaltenträger in der Kirche betrachtet und es (bedingt oder grundsätzlich) dem Papst überordnet.“⁸

Hierbei wird unterschieden zwischen dem gemäßigten Konziliarismus, der die Konzile als Notinstanzen ansieht, um die Autorität des Papstes wiederherzustellen, und dem revolutionären Konziliarismus, der für die Demokratisierung der kirchlichen Hierarchie eintritt.⁹ Stoecklin bezeichnet den Konziliarismus als misstrauische Grundstimmung und eine gewisse Bereitschaft zur Reform.¹⁰

Hervorzuheben ist die Unterscheidung zwischen Amt und Person. Ein Papst kann (auch wenn er nicht soll) Dinge tun, die mit seinem Amt eventuell nicht vereinbar sind. „Der Papst kann nicht irren, aber ein Papst kann irren. Die Instanz über einem solchen irrenden Papst, der Wächter des *bonum commune* wäre die *congregatio fidelium*, das Konzil, dessen *regulariter* habituelle *plenitudo potestatis in casu necessitatis* in Aktion tritt.“¹¹ Diese Einstellung war auch bei Papsttreuen vorzufinden und war für sie ein Grund für eine Konzilsberufung. Eine Aufgabe des Konzils sollte es sein, einen Nachfolger für den Papst zu wählen, wenn dieser nicht mehr in der Lage war, sein Amt als guter Christ auszuüben.¹²

Entscheidend ist auch der päpstliche Jurisdiktions- und Ehrenprimat. Der Ehrenprimat war seit der gregorianischen Reform geltendes Recht und wurde durch die Nachfolger Gregors VII. immer wieder bestätigt. Die Päpste wurden dafür allerdings immer wieder stark kritisiert.¹³ Doch selbst die kanonistische Doktrin besagt, dass der Papst fehlbar sein könne und sieht für diesen Fall vor, dass die Kirche über ihn richten

⁸ AUGUST FRANZEN, Konziliarismus, in: REMIGIUS BÄUMER (Hg.), Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee (Wege der Forschung 279) 1976, S. 74-81, hier S. 74.

⁹ Vgl. FRANZEN, Konziliarismus (wie Anm. 8) S. 74.

¹⁰ Vgl. STOECKLIN, Konzilsbewegung (wie Anm. 4) S. 11.

¹¹ Vgl. KARL AUGUST FINK, Die konziliare Idee im späten Mittelalter, in: REMIGIUS BÄUMER (Hg.), Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee (Wege der Forschung 279) 1976, S. 275-294, hier S. 277.

¹² Vgl. FINK, Konziliare Idee (wie Anm. 11) S. 277, sowie HUBERT JEDIN, Geschichte des Konzils von Trient 1: Der Kampf um das Konzil, 1949, S. 30.

¹³ Vgl. HANS ERICH FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, vierte, neubearbeitete und erweiterte Auflage, 1964, S. 329.

dürfe.¹⁴ Trotzdem galt: „Der Papst schafft das gemeine Kirchenrecht. Er ist der eigentliche und ausschließliche Gesetzgeber für die Gesamtkirche.“¹⁵ Seit etwa 500 galt der Rechtssatz: *Prima Sedes a nemine iudicatur*. Dieser durfte in Ausnahmen (etwa häretischem Papst) außer Kraft gesetzt werden.¹⁶

Bereits lange vor dem Großen Schisma im 14. Jahrhundert gab es die Konzilsbewegung. Die Konzile wurden von den Päpsten, unter Berufung auf die antiken Synoden, einberufen. Bei diesen ging es allerdings noch eher um Glaubensfragen. Wichtige Konzile des hohen Mittelalters sind vor allem das Lateranum I (1123), mit dem die Periode allgemeiner Konzilien des Mittelalters einsetzte. Es folgten das Lateranum II (1139), das Lateranum III (1179) und das Lateranum IV (1215). Ihre Einberufung stützte sich auf die Gewohnheit, Konzile zu berufen. 1245 kam es zum 1. Konzil von Lyon, 1274 folgte das 2. Konzil von Lyon. Schließlich ist noch das Konzil von Vienne (1311/12) zu erwähnen. Alle diese Konzile haben gemeinsam, dass bei ihnen umfassende kirchenpolitische Fragen im Vordergrund standen, besonders die Kreuzzüge und deren Vorbereitung. Die Entscheidungsgewalt lag zu dieser Zeit noch allein beim Papst, allerdings waren schon Ansätze erkennbar, dass das Konzil als oberste Instanz und Repräsentation der Kirche gesehen wurde, womit letztendlich den Reformkonzilien der Weg geebnet wurde. Die Konzilien standen stets unter dem Vorsitz des Papstes. Sie waren von ihm abhängig und dienten seiner Unterstützung.¹⁷

Bereits seit dem 12. Jahrhundert gab es Theorien, die besagten, dass die Kirche zwar vor einem irrenden Papst durch die Kontrollinstanz des Konzils geschützt, er aber nicht in seiner Macht eingeschränkt werden müsse, solange er im Sinne der Kirche handelte. Diese Gedanken wurden seit dem großen Schisma wieder verstärkt beachtet und sind in ihrer historischen Wirksamkeit und Bedeutung allein hierdurch erst möglich geworden.¹⁸

Die Konzilsappellationen selber fanden in den Päpsten kritische Gegner. Bereits am 10. Mai 1418 kam es zu einem Verbot der Konzilsappellation durch Martin V. nach

¹⁴ Vgl. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte (wie Anm. 13) S. 312.

¹⁵ Vgl. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte (wie Anm. 13) S. 329.

¹⁶ FRANZEN, Konziliarismus (wie Anm. 8) S. 74.

¹⁷ Vgl. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte (wie Anm. 13) S. 329ff., vgl. weiterhin NATHALIE KRUPPA, Einführung, in: NATHALIE KRUPPA; LESZEK ZYGNER (Hg.), Partikularsynoden im späten Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 219; Studien zur Germania Sacra 29) S. 11-27.

¹⁸ Vgl. FINK, Konziliare Idee (wie Anm. 11) S. 280 sowie HEINZ ANGERMEIER, Das Reich und der Konziliarismus, in: Historische Zeitschrift 192 (1961) S. 529-583, hier S. 529. Hierzu auch JEDIN, Trient (wie Anm. 12) S. 8: Der Konziliarismus sei aus dem Schisma hervorgegangen, dann folgte der Gedanke, dass mithilfe des Konzils auch die Kirchenreform in Gang gesetzt werden könne.

einer Konzilsappellation durch Polen, das aber nicht beachtet wurde, da man die Konzilsappellation „für ein legitimes Rechtsmittel hielt.“¹⁹ Es handelte sich um ein Verbot an eine andere Instanz als an den Papst selbst zu appellieren.²⁰

Am 10. April 1441 folgte durch Eugen IV. die Bulle *Etsi non dubitemus*, in der er den radikalen Konziliarismus heftig verurteilt und das Konstanzer Superioritätsdekret verwirft.²¹ Die Bulle wurde kritisch aufgenommen, unter anderem durch die Wiener Universität. Auch das Basler Konzil nahm kritisch Stellung.²²

Nach der Phase der Reformkonzilien hat „verglichen mit der Konstanzer und Basler Zeit, [...] die intellektuelle Qualität der konziliaren Argumentation selbst sich nicht verändert, zum wenigsten nicht wesentlich verschlechtert. Umgekehrt sind auch auf papaler Seite keine ganz neuen Gesichtspunkte aufgetaucht, wenn auch erst jetzt die päpstlichen Positionen systematisch ausgebaut werden. Man darf also nicht von einem entscheidenden Sieg der einen These über die andre sprechen. [...] Der spätmittelalterliche Konziliarismus ist also nicht spurlos vom Erdboden verschwunden, [...] noch ist er sang- und klanglos und ohne sich zu wehren vom Schauplatz abgetreten.“²³

Allerdings gab es laut Stoecklin besonders nach dem Konzilsversuch von 1482²⁴ bis in das frühe 16. Jahrhundert hinein eine eher geringe Aktivität hinsichtlich konziliarer Theorien.²⁵ Hashagen hingegen sagt, dass sich der Konzilsgedanke in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, nachdem er im Grunde durch das Ende der Zeit der Reformkonzilien unterzugehen drohte, weiterhin behauptete und in Publikationen und Diplomatie seinen festen Platz behielt.²⁶

¹⁹ Vgl. REMIGIUS BÄUMER, Das Verbot der Konzilsappellation Martins V. in Konstanz, in: AUGUST FRANZEN; WOLFGANG MÜLLER (Hg.), Das Konzil von Konstanz. Beiträge zu seiner Geschichte und Theologie. Festschrift unter dem Protektorat seiner Exzellenz des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Dr. Hermann Schäufole im Auftrag der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg im Breisgau, 1964, S. 187-213, hier S. 189; zum Datum weiterhin S. 212f.; in der Bulle *Execrabilis* wird kein Bezug auf die Bulle genommen, ihre Existenz wurde kontrovers diskutiert, ebd. S. 187f.

²⁰ Vgl. JEDIN, Trient (wie Anm. 12) S. 12.

²¹ Vgl. FRANZEN, Konziliarismus (wie Anm. 8) S. 79 sowie BÄUMER, Eugen, S. 340, S. 356.

²² Vgl. BÄUMER, Die Stellungnahme Eugens IV. zum Konstanzer Superioritätsdekret in der Bulle „*Etsi non dubitemus*“, in: AUGUST FRANZEN; WOLFGANG MÜLLER (Hg.), Das Konzil von Konstanz. Beiträge zu seiner Geschichte und Theologie. Festschrift unter dem Protektorat seiner Exzellenz des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Dr. Hermann Schäufole im Auftrag der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg im Breisgau, 1964, S. 337-356, hier S. 349f.

²³ Vgl. STOECKLIN, Konzilsbewegung (wie Anm. 4) S. 28f.

²⁴ Vgl. hierzu auch Abschnitt 5.3 dieses Textes.

²⁵ Vgl. STOECKLIN, Konzilsbewegung (wie Anm. 4) S. 28.

²⁶ Vgl. HASHAGEN, Papsttum (wie Anm. 5) S. 331.

Bis in das 16. Jahrhundert hinein hielt sich, selbst am päpstlichen Hof, der gemäßigte Konziliarismus. Zwar war der radikale Konziliarismus durch Eugens Bulle *Etsi non dubitemus* nahezu beseitigt, doch die gemäßigten Strömungen fanden im Grunde erst mit dem Vaticanum I (1869/70) ihr Ende.²⁷

Auch in den Wahlkapitulationen der Päpste stand im 15. und 16. Jahrhundert die Einberufung eines allgemeinen Konzils, neben dem Türkenkrieg, stets im Vordergrund.²⁸

2.2 Die Türkenkriege

Durch die zunehmende Ausbreitung der Türken, war das Bewusstsein über die potentielle Gefahr, die von ihnen ausging, bereits im 14. Jahrhundert vorhanden. Im selben Jahrhundert kam es zu Plänen zu ihrer Zurückdrängung. Aus europäischer Sicht stellte zu dieser Zeit das Osmanische Reich eine stetig größer werdende Gefahr dar.²⁹ Hierzu war es gekommen, da die Türken mit ihren Eroberungszug immer weiter nach Europa vordrangen, so dass besonders Ungarn bedroht war, während es im westlichen Europa keinen direkten Kontakt gab.³⁰ Der Eroberungszug der Türken hatte indes schon im 13. Jahrhundert begonnen, „als Akkon, der letzte Posten der Lateiner an der Küste Palästinas, fiel und Zypern der nunmehr östliche Vorposten lateinischer Herrschaft wurde.“³¹ Als im Jahr 1453, am 29. Mai, Konstantinopel fiel,³² wurde die Bedrohung für die europäische Christenheit noch deutlicher und besonders die Herrscher Ungarns, an deren Grenzen die Osmanen standen, wurden als Bollwerk betrachtet, als Verteidiger des Christentums. Diese Rolle fiel Ungarn auch im weiteren Verlauf zu.³³

²⁷ Vgl. FRANZEN, Konziliarismus (wie Anm. 8) S. 79.

²⁸ Vgl. FINK, Konziliare Idee (wie Anm. 11) S. 282.

²⁹ Vgl. J. JÁNOS VARGA, Europa und „Die Vormauer des Christentums“. Die Entwicklungsgeschichte eines geflügelten Wortes, in: BODO GUTHMÜLLER; WILHELM KÜHLMANN (Hg.), Europa und die Türken in der Renaissance (Frühe Neuzeit 54; Studien und Dokumente zur deutschen Literatur und Kultur im europäischen Kontext) 2000, S. 55-64, hier S. 55.

³⁰ Vgl. VARGA, Europa (wie Anm. 29) S. 57.

³¹ DIETER MERTENS, *Claromontani passagii exemplum*. Papst Urban II. und der erste Kreuzzug in der Türkenkriegspropaganda des Renaissance-Humanismus, in: BODO GUTHMÜLLER; WILHELM KÜHLMANN (Hg.), Europa und die Türken in der Renaissance (Frühe Neuzeit 54; Studien und Dokumente zur deutschen Literatur und Kultur im europäischen Kontext) 2000, S. 65-78, hier S. 66.

³² Vgl. MERTENS, Urban II. (wie Anm. 31) S. 66 sowie S. 73.

³³ VARGA, Europa (wie Anm. 29) S. 57; zum weiteren Verlauf vgl. JOHANNES HELMRATH, Pius II. und die Türken, in: BODO GUTHMÜLLER; WILHELM KÜHLMANN (Hg.), Europa und die Türken in der Renaissance (Frühe Neuzeit 54; Studien und Dokumente zur deutschen Literatur und Kultur im europäischen Kontext) 2000, S. 79-138, hier S. 129.

Ebenfalls in das 14. Jahrhundert fällt das Eingreifen der Päpste. Clemens IV. spricht in seinen Bullen erstmals von der *defensio fidei catholicae*. Hier wird der Unterschied zu früheren Kreuzzügen deutlich: Der Kreuzzug soll zur Rückeroberung der Heiligen Stadt dienen, der Türkenzug zur Verteidigung Europas und des katholischen Glaubens. Letztendlich ist allerdings davon auszugehen, dass Clemens keine konkreten Kreuzzugspläne hatte, sondern sich – wie seine Vorgänger bei deren Kreuzzugsplänen – die Erhebung eines Kreuzzugsablasses erhoffte.³⁴ Mit der Zeit verschwamm der Unterschied zwischen Türkenzug und Kreuzzug in der Propaganda.³⁵

Als die Gefahr für Europa im 15. Jahrhundert zunehmend drängender wurde, da die Osmanendynastie sich über ihre Gegner hinweggesetzt hatte, in der Folge erstarkt war und bereits weite Teile Osteuropas erobert hatte, rief Eugen IV. 1443 zu einem Türkenzug auf, der allerdings 1444 mit einer Niederlage scheiterte.³⁶ Bereits 50 Jahre zuvor, 1396, war ein ähnliches Unterfangen gescheitert.³⁷

Mit dem Pontifikat Pius' II. rückte der Türkenzugsgedanke in den Vordergrund. Helmrath geht sogar so weit zu sagen, dass der Türkenzug das Lebensthema des Papstes darstelle:³⁸ „Mit Blick auf die jüngere Forschung [darf] wohl vorweg gesagt werden, daß kein Autor in einer so prägenden Intensität wie Aeneas/Pius für Bündelung und Verbreitung der Kreuzzugs- als Türkenkriegsthematik und ihrer Elemente verantwortlich war. Dies betraf nicht nur das Türken(feind)bild und seine Facetten, sondern auch die argumentative Kriegslegitimation, die Verdeutlichung der Interdependenz von europäischem Frieden und Türkenkrieg, die Mobilisierung von altem Kreuzzugsnimbus und von ‚nationalen‘ Ruhmestraditionen der einzelnen Dynastien und Völker.“³⁹

Trotz des ausgeprägten Enthusiasmus von Pius II. kam es während seines gesamten Pontifikats zu keinem Türkenzug.⁴⁰ Zwar war für das Jahr 1463 ein Kreuzzug geplant, der Plan scheiterte jedoch, weil der geplante Heerführer, Herzog Philipp der Gute von Burgund, sich aufgrund des Drucks des französischen Königs nicht bereit erklärte den Türkenzug zu leiten.⁴¹ Die Finanzierung des Kreuzzugsgedankens wurde sowohl durch den Türkenzehnt getragen, als auch durch die Entdeckung eines großen Alaunvorkommens im Kirchenstaat, im Jahr 1462. Für den Abbau waren die Medici

³⁴ Vgl. MERTENS, Urban II. (wie Anm. 31) S. 66f., zum Unterschied zwischen Kreuzzug und Türkenzug vgl. ebd. S. 71.

³⁵ Vgl. HELMRATH, Pius II. (wie Anm. 33) S. 81.

³⁶ Vgl. MERTENS, Urban II. (wie Anm. 31) S. 67f.

³⁷ Vgl. HELMRATH, Pius II. (wie Anm. 33) S. 81.

³⁸ Vgl. HELMRATH, Pius II. (wie Anm. 33) S. 79.

³⁹ HELMRATH, Pius II. (wie Anm. 33) S. 82f.

⁴⁰ Vgl. HELMRATH, Pius II. (wie Anm. 33) S. 83.

⁴¹ Vgl. HELMRATH, Pius II. (wie Anm. 33) S. 127ff.

zuständig und aus dem Gewinn wurden Kreuzzug und Hinterbliebenen- bzw. Opferfürsorge finanziert.⁴² Für den Türkenzug 1463 waren sehr viele Kreuzfahrer nach Rom aufgebrochen. Als die Pläne nicht umgesetzt wurden, wurden die Menschen zunehmend unwillig und durch das lange Warten zermürbt. Spätestens mit dem Tod des Papstes 1464 war dieser Kreuzzug endgültig überwunden.⁴³

Unter seinem Nachfolger Paul II. schwächte sich der Kreuzzugsgedanke zunächst ab, bis er mit der Eroberung Negropontes 1470 wieder etwas stärker hervortrat.⁴⁴

Zusammenfassend beschreibt Helmrath passend: „Das Europa der Fürstenstaaten verhält sich besonders in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im tatsächlichen Handeln gegenüber dem Osmanenreich defensiv, auf Schadensbegrenzung und einen *modus vivendi* bedacht, nicht auf militärische Reconquista. Die Päpste blieben zwar im Prinzip ein zur Offensive treibendes Element, immer dann vor allem, wenn die Türken etwas Neues erobert hatten, paßten sich aber den diplomatischen Rahmenbedingungen *nolens volens* an.“⁴⁵

3. Die Bulle *Execrabilis*

Die Bulle *Execrabilis*⁴⁶ ist am 18. Januar 1460 unter Pius II. ausgestellt worden. Er hatte schon früher festgestellt, dass man gegen Urteile eines Herrschers nicht appellieren könne. Man könne also umso weniger gegen die Urteile des Papstes appellieren.⁴⁷ In der Bulle wird die Appellation an ein Konzil verboten und sie sieht für Verstöße gegen das Appellationsverbot schwere Strafen vor, die ursprünglich gegen Ketzer und Majestätsverbrecher gerichtet waren.⁴⁸

Execrabilis war nicht die erste Bulle, in der sich der Papst gegen Konzilsappellationen aussprach. Allerdings galt dieses Verbot dann nicht generell, sondern richtete sich meist gegen einzelne Appellationen. Beispielsweise erließ Calixt III. im Jahr 1457 die Bulle *Illius qui*, in der er eine Appellation der Pariser Universität verurteilte.⁴⁹

⁴² Vgl. HELMRATH, Pius II. (wie Anm. 33) S. 134f.

⁴³ Vgl. HELMRATH, Pius II. (wie Anm. 33) S. 137.

⁴⁴ Vgl. HELMRATH, Pius II. (wie Anm. 33) S. 129.

⁴⁵ HELMRATH, Pius II. (wie Anm. 33) S. 133.

⁴⁶ Vgl. die Druckfassung bei LUDWIG PASTOR, Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance. Von der Thronbesteigung Pius' II. bis zum Tode Sixtus' IV., dritte und vierte, vielfach umgearbeitete und vermehrte Auflage, 1904, S. 80f.

⁴⁷ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 162.

⁴⁸ Vgl. die Bulle bei PASTOR, Päpste (wie Anm. 46) S. 80f. sowie BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 164.

⁴⁹ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 160.

Zwar wird darauf verwiesen, dass *Execrabilis* auf dem Kongress von Mantua in Anwesenheit der Gesandten nahezu aller Fürsten erlassen worden sei⁵⁰ und obwohl das Einverständnis der Kurie, der Kardinäle und der Prälaten in der Bulle vorgegeben wird, ist den Gesandten der italienischen Stadtstaaten dies nicht bekannt.⁵¹ Vielmehr wurde sie sogar von vielen Kurienmitgliedern als ungültig angesehen, da die Meinung vorherrschte, dass es nicht im Machtbereich des Papstes liege, Konzilsappellationen zu verbieten. „Weil auch dort im Ernstfall das Konzil als über dem Papst stehend angesehen wurde, nur nicht in der normalen Kirchenverwaltung. Denn sonst könnte man ihn bei Vergehen gegen den Glauben gar nicht belangen.“⁵²

Ungeklärt bleibt, ob es für Pius II. einen konkreten Anlass gab, die Bulle herauszugeben. Allem Anschein nach war dies nicht der Fall.⁵³ Weiterhin ist zu bemerken, dass *Execrabilis*, trotz der zunächst vielfältigen Gegenstimmungen und Bekämpfungen, in der späteren Diskussion kaum noch Beachtung fand.⁵⁴

Letztendlich lässt sich sagen, dass die Bulle keinen großen Einfluss auf die Konzilsappellationen der folgenden Jahrzehnte hatte. So bestätigt Becker: „Der Erfolg der Bulle *Execrabilis* war mehr als zweifelhaft, denn in den folgenden Jahren häuften sich die Konzilsappellationen derart, wie es nur selten in der Geschichte dieses Rechtsmittels zu beobachten war.“⁵⁵

4. Konzilsappellationen nach 1460

4.1 Das Pontifikat Pius' II. (1458-1464)

Bevor Enea Silvio Piccolomini zum Papst gewählt wurde, war er bereits als Sekretär Friedrichs III. tätig gewesen, mit dem er unter anderem darüber diskutierte, ob der Kaiser dazu berechtigt sei, ein Konzil einzuberufen.⁵⁶ Als Karl VII. 1443 ein weiteres

⁵⁰ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 355.

⁵¹ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 165.

⁵² FINK, Konziliare Idee (wie Anm. 11) S. 283.

⁵³ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 165.

⁵⁴ Vgl. Remigius BÄUMER, Die Stellungnahme Eugens IV. zum Konstanzer Superioritätsdekret in der Bulle „Etsi non dubitemus“, in: AUGUST FRANZEN; WOLFGANG MÜLLER (Hg.), Das Konzil von Konstanz. Beiträge zu seiner Geschichte und Theologie. Festschrift unter dem Protektorat seiner Exzellenz des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Dr. Hermann Schäufole im Auftrag der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg im Breisgau, 1964, S. 337-356, hier S. 355.

⁵⁵ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 165.

⁵⁶ Vgl. HASHAGEN, Papsttum (wie Anm. 5) S. 326.

Konzil zur Lösung der Probleme Basels vorgeschlagen hatte, fand er damit den Beifall Piccolominis.⁵⁷

Nach seiner Wahl war sein erstes angekündigtes Ziel, einen Kreuzzug gegen die Osmanen zu führen. Ein weiteres Ziel, das unter anderem auch durch die Bulle *Execrabilis* zum Ausdruck kommt, war die „Stärkung der monarchischen Struktur der Kirche.“⁵⁸ In ihr zeigt sich, dass der Humanistenpapst Konzilsappellationen als gefährlich für die Kirche ansah.⁵⁹

Während seines Pontifikats kam es mehrfach zu Konzilsappellationen, so beispielsweise im Brixener Streit. Nikolaus von Kues war 1450 zum Bischof von Brixen und damit zum Herrn eines Landesfürstentums ernannt worden. Zwischen ihm und dem Herzog Sigismund von Tirol kam es immer wieder zu Streitigkeiten, da Kues strenge Reformen durchführte. Als der Papst drohte, Sigismund zu exkommunizieren, reagierte dieser mit zwei Konzilsappellationen am 1. November 1457 und am 6. Februar 1458. Im Jahr 1460 kam es am 14. Juli zu einer weiteren Konzilsappellation durch den Herzog⁶⁰ und einen großen Teil des Klerus seines Landes, weil Pius II. in einem Prozess gegen den Herzog vorging. Dieser hatte zuvor Kues gefangen gesetzt und ihm Zugeständnisse im Streit abgepresst, welche dieser nach seiner Befreiung widerrief. Letztendlich wurde der Herzog am 8. August 1460 gebannt und das Interdikt über sein Land verhängt.⁶¹

Trotz der Bulle *Execrabilis* häuften sich in den folgenden Jahren die Konzilsappellationen. Nördlich der Alpen zeigte die Bulle allerdings, so Becker, eine gewisse Wirkung: So richtete sich eine Appellation des Nürnberger Kurfürstentages von 1461 an den Papst selbst, nicht wie zunächst geplant an ein zu berufendes Konzil.⁶² Erwähnenswert ist auch, dass es während der gesamten Mainzer Stiftsfehde – einem militärischen Konflikt um die Besetzung des Erzbischofsamtes von Mainz – keine Konzilsappellation gab.⁶³

Als der römisch-deutsche Kaiser Friedrich III. in einen Streit mit seinem Bruder Herzog Albrecht IV. geriet, wurde der Papst angerufen. Da dieser gegen Albrecht das Interdikt verhängte, appellierten er und die Wiener Universität an den besser zu unterrichtenden Papst.⁶⁴

⁵⁷ Vgl. HASHAGEN, Papsttum (wie Anm. 5) S. 330.

⁵⁸ BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 163.

⁵⁹ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 164. Zum Humanistenpapst Pius II. vgl. HELMRATH, Pius II. (wie Anm. 33) S. 82.

⁶⁰ Vgl. zur Konzilsappellation von 1460 auch STOECKLIN, Konzilsbewegung (wie Anm. 4) S. 13f.

⁶¹ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 165ff.

⁶² Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 165 sowie S. 179f.

⁶³ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 190.

⁶⁴ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 190.

Besonders in Frankreich hatte die Bulle weniger Wirkung. Es kam mehrfach zu Appellationen an ein Konzil, unter anderem durch die Pariser Universität und Ludwig XI.,⁶⁵ auf die der Papst aber aus politischen Gründen nicht so heftig reagierte, wie auf die aus Deutschland.⁶⁶

Zwischen dem 22. und 28. Februar 1461 kam es zu einer Konzilsappellation auf dem Reichstag zu Nürnberg durch den Mainzer Erzbischof Diether von Isenburg. Dieser hatte Schulden bei einem Bankier gemacht, um die Servientaxe für die Ausgabe des Palliums zu bezahlen. Da Diether sie nicht rechtzeitig beglich, fiel er in der Folge unter eine kleine Exkommunikation, gegen die er sich mithilfe der Appellation zur Wehr setzen wollte. Ihm schlossen sich – aufgrund der Tatsache, dass der Papst einen Türkenzehnt ausgerufen hatte, gegen den die Fürsten sich zur Wehr setzen wollten – auch der Kurfürst Friedrich von der Pfalz, Kurfürst Friedrich von Brandenburg, seine Brüder Albrecht und Johann und der Bischof von Würzburg an. Kurfürst Friedrich von Sachsen konnte sich nicht mehr anschließen, da der Frankfurter Reichstag (für den Mai des Jahres geplant) durch päpstliche Legaten verhindert wurde. Schließlich nahm der Bischof seine Appellation zurück, da der Papst verlauten ließ, dass der Türkenzehnt nur mit Zustimmung der deutschen Fürsten erhoben werde und somit die übrigen Anhänger der Appellation keinen Grund mehr sahen sich ihr weiter anzuschließen. Kurz darauf folgte die Absetzung des Erzbischofs durch den Papst, woraufhin Diether eine erneute, dieses Mal mündliche Appellation verlauten ließ, allerdings an den Papst.⁶⁷

4.2 Das Pontifikat Pauls II. (1464-1471)

Während des Pontifikats Pauls II. ging die Konzilsbewegung zurück.⁶⁸ Der Papst hatte sich nach seiner Wahl zu einem Konzil innerhalb von drei Jahren verpflichtet, kam diesem Eid aber nicht nach. Einige Appellationen gab es im Jahr 1467, vermutlich da die durch Paul selbst gesetzte Frist abgelaufen war.⁶⁹

⁶⁵ * 3. Juli 1423 in Bourges, † 30. August 1483, 1950 heilig gesprochen, galt als ausgesprochen fromm. Er eignete sich in seiner Kindheit unter einfachen Leuten – er war aus politischen Gründen mit 2 Jahren von seinen Eltern getrennt worden – deren Glauben an, der oft von Aberglauben geprägt war. Vgl. HOLGER KRUSE, Ludwig XI. (1461-1483), in: JOACHIM EHLERS; HERIBERT MÜLLER; BERNHARD SCHNEIDMÜLLER (Hg.), Die französischen Könige des Mittelalters. Von Odo bis Karl VIII. 888-1498, 1996, S. 335-361.

⁶⁶ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 191ff.

⁶⁷ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 182ff.

⁶⁸ Vgl. STOECKLIN, Konzilsbewegung (wie Anm. 4) S. 15.

⁶⁹ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 195f.

Nach seiner Wahl hatte der Papst aus Geldgründen 70 (durch Pius II. eingerichtete und von den Inhabern erkaufte) Abbreviatorenstellen wieder gestrichen. In der Folge wurde der Palast des Papstes zunächst belagert. Als die Protestierenden nicht erhört wurden, drohte der Wortführer Platina (der Humanist Bartolomeo Sacchi) die Fürsten zur Abhaltung eines Konzils zu bringen. Daraufhin wurde er in der Engelsburg gefangen gesetzt und gefoltert, sodass er dies nicht umsetzen konnte.⁷⁰

Die bedeutendste Appellation des Jahres 1467 war die des Königs von Böhmen Georg von Podiebrad. Von Beginn an hatte er ein schwieriges Verhältnis zur Kurie, das darin begründet lag, dass er einerseits Böhmen zur römischen Kirche zurückführen wollte und andererseits für die böhmischen Privilegien eintrat, z.B. die Prager Kompaktaten, bei denen es sich um Zugeständnisse des Konzils von Basel den Hussiten gegenüber handelte. Die Versuche, hierfür einen Kompromiss zu erreichen und die römische Königswürde zu erlangen, scheiterten. 1462 bat er bei der Kurie um Bestätigung der Kompaktaten, die daraufhin aber aufgekündigt wurden. Bereits 1464 hatte Pauls Vorgänger, Pius II., gegen den böhmischen König einen Ketzerprozess eröffnet. Die Vorladung folgte durch Paul II. 1465. Noch vor Ablauf der Vorladungsfrist entband der Papst das böhmische Volk von seinem Treueeid. Nach einigen Verhandlungen mit königlichen Beratern wurde Georg 1466 durch eine Bulle abgesetzt. Daraufhin versuchte der König sich auf einem Prager Reichstag zu rechtfertigen und eine Appellation an den Papst, ein Konzil oder einen Nachfolger des Papstes zu richten, allerdings hatte er keinen großen Erfolg. Es folgte die Abkehr der meisten seiner katholischen Anhänger und auch die Bitten um Unterstützung bei den Fürsten der Nachbarländer wurden nicht erhört. Paul II. rief nun sogar zu einem Kreuzzug gegen Georg auf, dessen Heer zu dieser Zeit größere Verluste in Schlachten gegen den König von Ungarn, Matthias, erlitten hatte. In den Jahren 1469/70 fanden geheime Verhandlungen zwischen Georg und Paul II. statt, bevor es jedoch zu einer Einigung kommen konnte, verstarb der König von Böhmen am 23. März 1470.⁷¹

4.3 Das Pontifikat Sixtus' IV. (1471-1484)

Sixtus IV. hatte, wie bereits sein Vorgänger, den Eid abgelegt, binnen drei Jahren ein Konzil abzuhalten. Doch auch er hielt dieses Versprechen nicht ein. Er versäumte

⁷⁰ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 195f.

⁷¹ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 197ff.

ebenfalls die von ihm versprochene Reform der Kurie. Stattdessen zeichnete sich sein Pontifikat durch schier grenzenlosen Nepotismus aus.⁷²

Unter Sixtus IV. erstarkte die Konzilsbewegung wieder. Im Jahr 1476 verhandelte der Papst sogar mit dem kurz zuvor mit nur 37 Jahren zum Kaiser gekrönten Friedrich III. über einen Konzilsort.⁷³ Allerdings gab es auch ohne Wissen des Papstes geheime Verhandlungen über die Abhaltung eines Konzils.⁷⁴

1478 kam es zu einer Appellation durch Florenz, 1482 erneut, dieses Mal gemeinsam mit Neapel und Mailand. 1483 appellierte Venedig. Besonders die letztgenannte Appellation war rein politisch motiviert.⁷⁵ Zu derselben Zeit herrschte, so der päpstliche Legat Gherardini im Juli 1483, noch ausgeprägter Konziliarismus.⁷⁶

Schon kurz nach der Wahl des Papstes war es schnell zu beträchtlichen Konflikten mit ihm gekommen. 1478 versuchte Sixtus IV. einen gewaltsamen Sturz der Medici, in dessen Verlauf die Bevölkerung aber Partei für diese ergriff und sich gegen den Papst stellte. Es kam zu Racheakten für die Ermordung Giulianos de' Medici (28. April 1478), woraufhin letztendlich die Diözesen Florenz, Pistoia und Fiesole unter das Interdikt gestellt wurden. Auf antipäpstliche Stimmungsmache der Signoria von Florenz hin kam es zu einer Versammlung des florentinischen Klerus, auf der eine Konzilsappellation formuliert wurde. Unterstützung fand Florenz vor allem in Frankreich, aber auch in Mailand und Venedig. Auch durch Ludwig XI. direkt kam es zu Konzilsappellationen durch Briefe an den Papst. „Ein Konzil fürchte er nicht, ließ Sixtus IV. sagen. Es sei jedoch zu beachten, daß das Recht ein Konzil zu berufen und zu leiten, allein dem Papst zustehe.“⁷⁷ 1480 schließlich unterwarfen sich die florentinischen Gesandten und das Interdikt wurde aufgehoben.⁷⁸

Besonders interessant ist eine Entwicklung des Jahres 1482: der Konzilsversuch durch Andrea Jamometić.⁷⁹ Der Dominikaner war 1476 zum Erzbischof des albanischen Craina (heute Granea) ernannt worden und war zwischen 1478 und 1480 mehrfach Botschafter Kaiser Friedrichs III. an der Kurie gewesen. Dort war er Zeuge des schier grenzenlosen päpstlichen Nepotismus geworden. Wohl durch offen gezeigte

⁷² Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 203.

⁷³ MERTENS, Urban II. (wie Anm. 33) S. 72.

⁷⁴ Vgl. STOECKLIN, Konzilsbewegung (wie Anm. 4) S. 15.

⁷⁵ Vgl. STOECKLIN, Konzilsbewegung (wie Anm. 4) S. 15f.

⁷⁶ Vgl. STOECKLIN, Konzilsbewegung (wie Anm. 4) S. 16.

⁷⁷ BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 207.

⁷⁸ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 203ff.

⁷⁹ Zu Jamometićs Lebenslauf und die Differenzen zwischen ihm und dem Papst ausführlich JÜRGEN PETERSOHN, Kaiserlicher Gesandter und Kurienbischof. Andreas Jamometić am Hof Papst Sixtus' IV. (1478-1481). Aufschlüsse aus neuen Quellen (Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte 35) 2004, besonders S. 104-129. Auf den Konzilsversuch geht Petersohn nur am Rande ein, S. 130ff., hier geht es besonders um die Anmaßung Jamometićs den Kardinalstitel zu führen.

Abneigung kam es zu ersten Feindseligkeiten zwischen ihm und dem Papst, seinem Studienfreund. Auf Drängen des Papstes nahm der Kaiser 1480 Jamometić das Botschafteramt ab und dieser wurde ohne Verfahren in der Engelsburg gefangen gesetzt, aus der er nach mehreren Monaten wieder entlassen wurde. Erst zwei Jahre später trat er wieder in Erscheinung. Am 25. März 1482 gab er sich nach einem feierlichen Hochamt an Mariä Verkündigung in der Kathedrale Basels als Kardinal und Botschafter des Papstes aus und verkündete die Fortsetzung des Konzils von Basel, das zum Ziel die Bekämpfung der Türken und die Reform der Kirche an Haupt und Gliedern habe. Seine Rede (er erhob schwere Anklagen gegen den Papst und seinen Nepotismus) wurde gedruckt und verbreitete sich in ganz Europa. Sixtus traf sofort Gegenmaßnahmen. Er ließ Jamometić als verurteilten und begnadigten Verbrecher darstellen, der sofort verhaftet werden solle. Trotz vieler Stimmen für ein Konzil, besonders von Seiten der politischen Gegner des Papstes, beispielsweise von Frankreich und Florenz, und obwohl Basel sich sogar über die Rechtmäßigkeit des Konzilsaufrufs informierte,⁸⁰ stellte die Stadt sich nach vermehrtem Druck doch auf die Seite des Papstes. Jamometić konnte die Legitimität seines Aufrufs nicht nachweisen, da weder Kaiser noch Kardinäle hinter ihm standen und „kein Prälat, keine Universität, kein Domkapitel [...] in Basel [erschieden].“⁸¹ Der Papst erließ am 16. Juli 1482 die Bulle *Grave gerimus*, in der er Jamometić aufs heftigste verurteilte. Nach deutlicher Druckausübung von Seiten des Papstes durch ein Interdikt (gegen welches Basel sechs Appellationen einlegte⁸²) und von Seiten des Kaisers, beugte sich Basel schließlich und setzte Jamometić am 21. Dezember 1482 gefangen. Am 13. November 1484 setzte er seinem Leben vermutlich selbst ein Ende.⁸³

Jedin weist darauf hin, dass Jamometićs Versuch sich nur solange halten konnte, weil Basel ihm freies Geleit und seine Duldung zugesichert hatte. Der Versuch an sich habe keine diplomatische oder publizistische Vorbereitung gehabt,⁸⁴ sondern sei eher Improvisation, als durchdachtes Handeln gewesen und „hat nicht vermocht, die tatsächlich vorhandene Stimmung für das Konzil zu aktivieren, und ist

⁸⁰ Die Stadt Basel bat die Universität um Unterstützung bei der Frage, ob es ratsam sei, sich der Appellation anzuschließen, der Rektor riet aber mit der Begründung ab, dass man sich somit der Häresie schuldig mache. Eine andere anonyme Antwort riet der Stadt, erst wenn sie in ernste Not gerate zum Mittel der Konzilsappellation zu greifen, dann sei ein gegen den Willen des Papstes einberufenes Konzil aber durchaus zu rechtfertigen. Vgl. hierzu BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 353f.

⁸¹ BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 210.

⁸² Jedin betont allerdings, dass diese ausschließlich an den Papst gerichtet waren. Vgl. JEDIN, Trient (wie Anm. 12) S. 84.

⁸³ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 207ff.

⁸⁴ Vgl. JEDIN, Trient (wie Anm. 12) S. 82f.

zusammengebrochen, ehe es eine ernstliche Gefahr für das Papsttum wurde.⁸⁵ Hashagen bezeichnet den Konzilsversuch sogar als abenteuerlich und verspätet.⁸⁶

Zusammenfassend kann man sagen, dass trotz des Schismas und des Konziliarismus das Papsttum nach wie vor ausgesprochen mächtig war, so dass der Konzilsversuch ihm nichts anhaben konnte.⁸⁷

Kurz nach dem Konzilsversuch kam es zu weiteren Verwicklungen. 1482 hatte Sixtus IV. im Dezember, ohne Wissen seines politischen Verbündeten – der Republik Venedig – Frieden mit Florenz, Mailand und Neapel geschlossen, was Venedig nicht akzeptieren wollte. Als der Papst mit kirchenrechtlichen Schritten drohte, appellierte Venedig am 3. März 1483 an ein Konzil. Der Streit dauerte an und im Mai des gleichen Jahres wurde das Interdikt gegen die Republik verhängt, von dieser jedoch nicht akzeptiert, sondern stattdessen mit einer weiteren Appellation vom 15. Juni beantwortet. Sixtus IV. erließ daraufhin die Bulle *Qui monitis*, in der er unter anderem an die Bulle *Execrabilis* erinnerte und die Appellation als ungültig erklärte. „Auffallend ist, wie sich hier die Vorstellung durchgesetzt hat, daß eine Berufung an das Gericht Gottes, wie sie jahrhundertlang ohne Anstoß praktiziert worden war, nun als Verletzung des päpstlichen Jurisdiktionsprimates gewertet wird.“⁸⁸ Die Appellation Venedigs hatte auch deshalb keine große Wirkung, weil sich Ludwig XI. ihr nicht angeschlossen hatte. 1484 wurde schließlich, ohne Konsultation des Papstes, Frieden zwischen Ferrara und Venedig geschlossen. Sixtus IV. starb kurz darauf am 12. August 1484.⁸⁹

4.4 Das Pontifikat Innozenz' VIII. (1484-1492)

Innozenz VIII. führte in seinem Pontifikat die Politik seines Vorgängers Sixtus' IV. weiter.⁹⁰ Bereits im Jahr seiner Wahl kam es zu Spannungen zwischen Neapel und dem Papst über den Lehenszins. Als der Papst im Sommer 1485 Partei für die politischen Gegner Ferrantes I. von Neapel ergriff, eskalierte der Streit und es kam zu militärischen Auseinandersetzungen. Auf Anfrage Ferrantes schickte Matthias Corvinus – der Schwiegersohn Ferrantes – Truppen nach Neapel und legte eine Appellation ein, die der Papst jedoch nicht akzeptierte. Er geriet allerdings militärisch

⁸⁵ Vgl. JEDIN, Trient (wie Anm. 12) S. 83f., Zitat S. 83.

⁸⁶ Vgl. HASHAGEN, Papsttum (wie Anm. 5) S. 336.

⁸⁷ Vgl. JEDIN, Trient (wie Anm. 12) S. 84.

⁸⁸ BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 218.

⁸⁹ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 215ff.

⁹⁰ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 219.

stark in Bedrängnis und rief Herzog René II. von Lothringen um Hilfe an. Bevor dieser aber eintraf, kam es 1486, mithilfe spanischer Vermittlungen, zum Frieden. Ferrante weigerte sich trotzdem weiterhin den Lehenszins zu zahlen. Weil Innozenz VIII. auf die Zahlung bestand, reichte Ferrante am 6. September 1487 eine Konzilsappellation ein. Auch diese Appellation wurde vom Papst nicht akzeptiert, es kam aber zunächst nicht zu kirchenrechtlichen Folgen für Neapel. Erst im Herbst 1489 zog er, nach Absetzung des Königs, „Neapel als dem Kirchenstaat heimgefallenes Lehen ein.“⁹¹ Der Papst setzte dies allerdings wiederum nicht durch und es kam zu weiteren Streitigkeiten. Ferrante legte erneut eine Konzilsappellation mit der Begründung ein, dass das Konzil von Basel nicht rechtmäßig aufgelöst worden sei und somit noch immer andauere.⁹² Eine durch den Kanoniker Felino Sandei entworfene, jedoch nicht expedierte Bulle verweist auf die Bulle *Execrabilis*. Sandei verwies weiterhin – als die Kurie bezüglich der Appellation Ferrantes um Rat fragte – darauf, dass die Beschlüsse des Konstanzer Konzils nichtig seien und „daß die Konzilsappellation schon deshalb ausgeschlossen sei, weil sie nicht an einen höheren Richter als den Papst gerichtet werden könne.“⁹³ Eine Lösung des Konfliktes wurde erst im Januar 1492 mit einem endgültigen Friedensvertrag erreicht.⁹⁴

Während der Auseinandersetzungen zwischen dem Papst und Neapel gab es weitere Appellationen. Am 20. April 1487 legte Innozenz VIII. dem Klerus einen Türkenzehnten auf, der Friedrich III. zugute kommen sollte. Es erhob sich starker Protest und es wurde auf einem Provinzialkonzil (einberufen durch den Mainzer Erzbischof) über die weiteren Schritte beraten. Es kam jedoch vermutlich nicht mehr zu einer Appellation, da die Forderung von Innozenz bereits im Herbst zurückgezogen wurde.⁹⁵

Im Jahr 1491 legte die Pariser Universität zwei Appellationen gegen eine erneute Zehntforderung des Papstes ein. Ein Gutachten der Universität vom 22. September 1491 erklärte es für ungültig, aufgrund der Appellation Kirchenstrafen zu verhängen.⁹⁶

⁹¹ BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 220.

⁹² Vgl. STOECKLIN, Konzilsbewegung (wie Anm. 4) S. 16.

⁹³ Zu Sandei vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 354f., Zitat S. 355.

⁹⁴ Zum gesamten Ablauf vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 219ff.

⁹⁵ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 222f., das Provinzialkonzil findet auch Erwähnung bei STOECKLIN, Konzilsbewegung (wie Anm. 4) S. 16.

⁹⁶ BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 223f.

4.5 Das Pontifikat Alexanders VI. (1492-1503)

Unter dem Pontifikat Alexanders VI. gab es nur wenige Konzilsappellationen. Dies ist offenbar auf das politische Geschick des Papstes in Italien und im Kirchenstaat zurückzuführen.⁹⁷

Konzilsappellationen kamen vor 1500 besonders von französischer Seite: 1493, 1494, 1496 und 1498 durch Karl VIII.⁹⁸ Unterstützung fand er in der Pariser Universität. Diese sprach sich für die zehnjährige Konzilspflicht des Papstes aus, wobei ein Konzil im Notfall und wenn dieser sich weigert auch ohne den Papst stattfinden könne. Weitere Konzilsappellationen kamen aus Deutschland, Spanien, Portugal und Mailand und waren rein politisch motiviert.⁹⁹

Auch Savonarola beschäftigte sich nach dem Bruch mit dem Papst 1498 einige Zeit mit Konzilsplänen und hatte schon 1494 „mit einem der oppositionellen Kardinäle Julian de Rovere (niemand anders als der spätere Julius II.) wegen eines Konzils verhandelt.“¹⁰⁰ Der Streit des Papstes mit dem Dominikanerprior zwischen 1495 und 1498 endete mit der Verbrennung des Kirchenmannes.¹⁰¹ Unterstützt worden war Savonarola von der Pariser Universität.¹⁰²

1494 wurde gegen Alexander VI. durch französische Gesandte eine Konzilsappellation eingelegt. Die Gesandten sollten die Belehnung Neapels zugunsten Karls VIII. von Frankreich fordern, konnten allerdings nicht viel ausrichten und mussten so, wie es ihnen von Karl VIII. auferlegt worden war, an ein Konzil appellieren. Alfonso II. bestieg zwar, als Sohn und Nachfolger Ferrantes I., den Thron Neapels, dankte jedoch in Folge des Heereszugs Karls VIII. nach Italien ab.¹⁰³

⁹⁷ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 229f.

⁹⁸ * 30. Juni 1470 Amboise, † 7. April 1498, er wurde als sehr fromm gerühmt. Durch den Tod seines Vaters wurde er bereits als 6jähriger König, übernahm die Regierungsgeschäfte jedoch erst 1491 selbstständig. Als erster französischer König hegte Karl Eroberungspläne für Italien, u.a. möglicherweise motiviert durch immer wieder kehrende Bitten um militärische Hilfe von Seiten der Päpste. Sein Feldzug begann 1494, zuvor war Frankreich in der Politik Alexanders VI. In den Hintergrund getreten. Bereits Ende des Jahres wurden die Eroberungen im Königreich Neapel zurückerobert, 1496 fiel der letzte französische Stützpunkt in Süditalien. Erneute Italienfeldzüge kamen nicht über die Planungsphase hinaus. Karl war der Auffassung, dass Alexander seines Amtes unwürdig war und versuchte mehrfach gegen ihn vorzugehen, z.B. durch ein Konzil. Vgl. NEITHARD BULST, Karl VIII. (1483-1498), in: JOACHIM EHLERS; HERIBERT MÜLLER; BERNHARD SCHNEIDMÜLLER (Hg.), Die französischen Könige des Mittelalters. Von Odo bis Karl VIII. 888-1498, 1996, S. 362-382.

⁹⁹ Vgl. STOECKLIN, Konzilsbewegung (wie Anm. 4) S. 16f.

¹⁰⁰ STOECKLIN, Konzilsbewegung (wie Anm. 4) S. 17.

¹⁰¹ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 225ff.

¹⁰² Vgl. JOHN T. MCNEILL, Die Bedeutung des Konziliarismus, in: REMIGIUS BÄUMER (Hg.), Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee (Wege der Forschung 279) 1976, S. 82-100, hier S. 95.

¹⁰³ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 224f.

Vermeehrt traten Konzilsappellationen erst wieder im Zusammenhang mit Kreuzzugsplänen Alexanders VI. und einer Erhebung eines Zehnten von der Geistlichkeit im Sommer 1500 auf. Besonders in Frankreich regte sich großer Widerstand und es kam zu Appellationen der Pariser Universität (1500) und des Kapitels von Notre-Dame (1501).¹⁰⁴

5. Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Bulle *Execrabilis* von Pius II. die Zahl der Konzilsappellationen nicht verringern konnte. Sie wurde weiterhin als ein probates Mittel angesehen, um sich gegen päpstliche Entscheidungen zu wehren. Dies war zum Beispiel der Fall, wenn der Papst einen Zehnt zur Finanzierung eines Türkenzugs ausrief oder die Geistlichkeit einen Zehnt zahlen sollte. Doch auch in politischen Konflikten gab es immer wieder Appellationen. Selbst dann, wenn es sich um Konflikte zwischen zwei Fürsten handelte und der Papst hiermit zunächst nichts zu tun hatte.

Die in der Einleitung eingeführte These von Becker, dass Konzilsappellationen meist in rein politischen Konflikten das Mittel der Wahl waren, kann bedingt bestätigt werden. Zwar kam es auch in innerkirchlichen Auseinandersetzungen zu diesem Mittel, doch fungierte der Papst in einem Maße auch als politische Person, dass es kaum ausbleiben konnte, dass bei politischer Problematik ebenfalls auf diese Weise versucht wurde, gegen ihn vorzugehen.

Allerdings war es in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht mehr möglich, den Papst derart zu schwächen, dass gegen seinen Willen ein Konzil einberufen werden konnte. Im Gegenteil: In dem gesamten behandelten Zeitraum gab es kein Konzil, obwohl der Eid, ein Konzil einzuberufen in der Wahlkapitulation zum Standard wurde. Auch der Basler Konzilsversuch von 1482 scheiterte. Wäre wirklich der Wille da gewesen oder die Notwendigkeit gesehen worden, gegen den Papst vorzugehen, wäre diese Situation vermutlich anders verlaufen.

Gerade diese Punkte sprechen dafür, dass mit der Konzilsappellation nicht ernsthaft gegen den Papst als Oberhaupt der Kirche vorgegangen werden sollte, sondern sie häufig ein Mittel für politische Zwecke darstellte.

Herrscher hatten begonnen, zu Fragen Stellung zu nehmen, die ursprünglich nur die Kirche betroffen hatten und so nahmen sie die Appellation in der Folge auch aus politischen Gründen in Anspruch.¹⁰⁵ Ebenso war eine Einmischung von der anderen

¹⁰⁴ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 229ff.

¹⁰⁵ Vgl. JEDIN, Trient (wie Anm. 12) S. 15f.

Seite aus zu beobachten. Auch die Kirche mischte sich in politische Konflikte ein und belegte politische Gegner mit dem Bann.¹⁰⁶ Es fand eine Vermischung beider Bereiche statt, die durch eben diese Vorgänge deutlich wird.

Man kann also sagen, dass *Execrabilis* keinen großen Erfolg hatte. Statt die Appellationen zu verringern, gab es keinen erkennbaren Rückgang. Inwieweit nicht gestellte Appellationen – z.B. wenn statt an ein Konzil an den Papst appelliert wurde – vor bzw. ohne die Bulle an ein Konzil gerichtet worden wären, lässt sich heute nicht mehr nachvollziehen. Inwieweit man hieraus auf einen gewissen Erfolg der Bulle schließen kann, ist nicht mehr zu beantworten.

Das Konzil als regelmäßige Kontrollinstanz des Papstes hatte sich, trotz großer Bemühungen der Konziliaristen, nicht durchsetzen können.

Abschließend scheint ein Zitat von Hubert Jedin passend: „*Execrabilis* war der erste große Schlag des Restaurationspapsttums gegen den Konziliarismus. Er hat nicht die erhoffte Wirkung gehabt. Die Bulle stieß in Frankreich und Deutschland auf starken Widerstand und wurde außerhalb Roms nur sporadisch anerkannt. Obwohl Pius II. selbst in der Bulle *Infructuosos palmites* vom 2. November 1460, Sixtus IV. in der Bulle *Qui monitis* vom 15. Juli 1483 und Julius II. in der Bulle *Suscepti regiminis* vom 1. Juli 1509 das Verbot der Konzilsappellation wiederholten, fuhren Fürsten und kirchliche Körperschaften fort, dieselbe wie ein erlaubtes Rechtsmittel zu gebrauchen.“¹⁰⁷

Hannah Tietze
Hannoversche Straße 164
37077 Göttingen
hannah.tietze@web.de

¹⁰⁶ Vgl. BECKER, Appellation (wie Anm. 1) S. 202.

¹⁰⁷ JEDIN, Trient (wie Anm. 12) S. 52f.